



B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und
für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen
(Kreistagswahl im Landkreis Bautzen, Stadtratswahl in der Stadt Lauta,
Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen Laubusch und Leippe-Torno)
am 09.06.2024

1.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Lauta eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die o.g. Kommunalwahlen hat.

Es gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) sowie der Europawahlordnung (EuWO) bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen (KomWG) sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO).

2.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die o.g. Wahlen am 09.06.2024 eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19.05.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigungskarte.

In dieser Wahlbenachrichtigungskarte ist vermerkt, für welche Wahlen diese gilt und in welchem Wahlraum die Stimmabgabe am Wahltag, 09.06.2024, erfolgt.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte überprüfen, ob er korrekt im Wählerverzeichnis eingetragen ist, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

3.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Lauta zu den o.g. Wahlen am 09.06.2024 wird in der Zeit **vom 20.05.2024 bis 24.05.2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	Feiertag
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta, Einwohnermeldewesen Zi. 04**, für Wahlberechtigte bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 20 EuWO / § 8 SächsKomWO).

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

4.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 20.05.2024 **bis spätestens zum 24.05.2024, 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta, Einwohnermeldewesen Zi. 04, Einspruch einlegen und die Berichtigung verlangen.

Der Einspruch und Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

5.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch **persönliche Stimmabgabe am Wahltag in dem Wahlraum**, der dem Wahlberechtigten aufgrund der Zuordnung des Wahlbezirkes im Wählerverzeichnis zugewiesen wurde.

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, am Wahltag in dem Wahlbezirk (Wahlraum) zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, kann einen Wahlschein beantragen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Briefwahl** oder

- für die **Europawahl** in dem Kreis Bautzen, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises
- für die **Kommunalwahlen**, durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder) in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Stadt Lauta

teilnehmen.

6.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

6.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigten.

6.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

6.2.1. im Falle der **Europawahl**

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24.05.2024 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO, entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.2.2. im Falle der **Kommunalwahlen**

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist auf Einsichtnahme entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

6.3 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 07.06.2024, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter Nr. 6.2 angegebenen Voraussetzungen bzw.
- von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 09.06.2024, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Der nicht zugegangene Wahlschein wird für ungültig erklärt.

6.4 **Wahlscheinanträge** können (unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum) bei **Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebnecht-Straße 18, 02991 Lauta, Einwohnermeldewesen Zi. 04**, schriftlich, elektronisch (an meldeamt@lauta.de) oder mündlich gestellt werden. Eine **telefonische** Antragstellung ist **unzulässig**.

6.5 Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden.

6.6 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die **Europawahl**:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

für die **Kommunalwahlen**:

- den/die amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, des zuständigen Wahlbezirks versehenen und freigemachten grünen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl – Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

8.

8.1 Wer durch **Briefwahl** wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen *so rechtzeitig* an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort **spätestens am Wahltag, 09.06.2024, bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen. Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8.2 Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 6 Abs. 4a EuWG, § 3 Abs. 5 KomWG). Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Lauta, den 12.04.2024



Frank Lehmann, Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.04.2024

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: 26.04.2024

im: Stadtanzeiger der Stadt Lauta